

Kreis-



Blatt.

Drei und Zwanzigster Jahrgang.

2. Quartal.

Sonntag den 23. Juni 1849.

Stück 24.

Vermischtes.

Zu den besten Thermometern der Zeit gehören die Zustände der Sparkassen. Das Guthaben der Interessenten der Berliner Sparkasse betrug am Schlusse des Jahres 1847 etwas über 1,239,000 Thlr., beim Schlusse des Jahres 1848 aber nur etwas über 823,000 Thlr. Im Folge der März-Ereignisse wurden im vorigen Jahre in den letzten Tagen desselben Monats über 400,000 Thlr. zurückgefordert; in den folgenden Monaten ließen diese Rückzahlungen wohl etwas nach, die Einzahlungen erreichten aber nie die Höhe der ersteren, obgleich die Commune den Zinsfuß von 2 $\frac{1}{2}$ % auf 4 $\frac{1}{2}$ % erhöhte. Erst seit dem November, wo durch Erklärung des Belagerungszustandes wieder Ruhe und Ordnung in die Stadt kam, übersteigen die Einlagen wieder die Rückforderungen.

Den Liebhabern der Revolution führen wir als erbauliches Exempel, nach der Angabe Proudhon's folgende Hinrichtungen und Morde aus der ersten französischen Revolution an: Hingerichtete Adlige 1279, adlige Frauen 750, Frauen von Künstlern und Handwerkern 1467, Nonnen 350, Geistliche 1135, Männer aus verschiedenen Ständen 13,633; getödtet in der Vendee: Frauen 15,000, Kinder 22,000, an Menschenverlust 800,000!! Der Genker Carrier ließ in Nantes hinrichten 32,000, worunter waren erschossene Kinder 500, ertränkte Kinder 1500, erschossene Frauen 264, ertränkte Frauen 500, erschossene Priester 300, ertränkte Priester 460, erschossene Adlige 1400, erschossene Handwerker 5000, sogar 60 Lumpensammler unter ihnen. Schlachtopfer in Lyon 31,000 u. s. w. Das nennen wir Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit!

Es wird jetzt vielfach das Gerücht verbreitet, daß die Regierung mit dem Project umgehe, neue Anleihen zu machen und neue Steuern auszuschreiben; wir können aus zuverlässigster Quelle mittheilen, daß vorläufig an Beides noch nicht gedacht ist, daß sich vielmehr die Preussischen Finanzen, trotz der großen Ansprüche, die durch die Wühlereien an sie erwachsen sind, in so gutem Zustande befinden, daß die currenten Finanzquellen für alle Ausgaben vollkommen ausreichend sind.

In diesen Tagen wird ein Beamten-Disciplinar-Gesetz-Entwurf erscheinen, nach welchem diejenigen Beamten, welche in Rede, Schrift oder auf andere Weise als Gegner der Staatsregierung öffentlich auftreten oder sich an gemeinschaftlichen Unternehmungen betheiligen, welche den bekannten Absichten der Staatsregierung entgegengesetzte Zwecke verfolgen, des Dienstes sofort entlassen werden sollen. Bei

minder gravirenden Vergehungen können Versetzungen in den Ruhestand verfügt werden.

Das Berliner Militair wird jetzt auch in den Exercitien ausgeübt, welche den Zweck haben, sie mit einem etwaigen Straßenkampf bekannt zu machen. Die Soldaten werden namentlich darin geübt, Häuser zu erstürmen, während dieselben durch Steinwürfe von innen oder von den Dächern herab vertheidigt werden. Diese Uebungen, welche bis jetzt vorzugsweise im sogenannten Voigtlande stattfanden, wo ziemlich die ganze Bevölkerung demokratisch ist, haben dort einen bedeutsamen Eindruck hinterlassen.

Am 3. Pfingstfeiertage wurde in Prenzlau ein Landwehrmann aus dem Schützenplage durch den Pfropfen eines losgebrannten Böllers dermaßen verwundet, daß ihm andern Tags das rechte Bein abgenommen werden mußte. Die Frauen Prenzlau's hatten um diese Zeit eine Collecte gesammelt, um dem dortigen Landwehr-Bataillon bei dem bevorstehenden Abmarsch ein Frühstück zu geben. Auf jede Compagnie kamen 20. Thaler. Als dies der Führer der Angermünder Compagnie ihr bekannt machte, frug er sie, ob sie nicht einen Theil dieses zum Frühstück bestimmten Geldes der Frau ihres verunglückten Kameraden überlassen wollten. Da riefen die aus den ärmsten Bezirken herstammenden Bekehrte wie aus einem Munde: „wir wollen gar kein Frühstück, geben Sie der armen Frau das ganze Geld.“ So geschah's und gehungert haben die braven Männer darum doch nicht.

Salle, den 19. Juni, Abends 5 Uhr. Als an der Cholera verstorben sind amtlich angemeldet:

den 15. Juni 18 Personen,

= 16. = 20 =

= 17. = 6 =

= 18. = 22 =

Die Zahl der am 14. Verstorbenen beträgt nicht 16, sondern 17.

Wer noch ältere Anhalt-Köthensche Cassen-Anweisungen hat, mache, daß er sie so bald als möglich los wird. Vom 1. Juli ab gelten nur noch die vom 1. Juni 1848 ausgestellten und alle von einem früheren Datum sind ungültig.

Das Gefecht bei Aarhus.

Dort im fernem Jütenlande,
Wo der Däne stolz gedroht,
Liegen in dem kalten Sande
Preussische Hufaren todt.

Muthig haben sie gerungen
Für die Kameradschaft,

Ihre Säbel dort geschwungen
Mit des Armes ganzer Kraft.

Denn die Dänen wollten siegen
Neber ein Paar Jäger dort,
Doch sieh' da, Husaren fliegen
Ihnen her zum Schuß und Hört!

Trotz des Feindes großer Menge
Kommen muthig sie gesprengt,
Wie er wüthend auch sie dränge,
Dennoch keiner's Kopf umlenkt.

Wie im alten Ritterkampfe
Mann an Mann, und Brust an Brust
Streiten sie im Pulverkampfe
Mit begeistert kühner Lust.

Doch die Dänen müssen weichen
Vor der kleinen Heldenchaar,
„Dannebrog“ mußte sich beugen
Vor dem „Stolzen, preussischen Nar.“

Und die Jäger sind gerettet
Vor der Feinde großen Schwarm;
Doch Husaren sind gebettet
In des Todes kalten Arm.

Doch sie haben ja gestritten
Für die Waffenbrüder hier,
Haben ja den Tod erlitten
In der Treue für und für.

Heldensöhne! Deutschlands Ehre!
Hoch Euch! Jetzt und immerdar.
Manche heiße Dankesjahre
Fällt auf eurer frühe Vaar!

Merseburg, den 13. Juni 1849.

B. Scheiröf.

**Am 3. Sonntag n. Trinitatis (Johannisfest) predigen in der
Schloß- und Domkirche:** Vorm. Herr Consistorialrath Frobenius;
Nachm. Herr Diac. Simon.

Früh 8 Uhr allgemeine Beichte und Abendmahl, gehalten vom Herrn Con-
sistorialrath Frobenius.

Stadtkirche: Vorm. Herr Pastor Schellbach; Nachm. Herr Diac.
Hartung.

Nach der Vormittagspredigt öffentliche Beichte und Abendmahl, gehalten
vom Herrn Diac. Hartung.

Neumarktskirche: Herr Pastor Friebe.

Altenburger Kirche: Herr Pastor Menzel.

Nächsten Donnerstag, Vormittags 11 Uhr, allgemeine Beichte und Abends-
mahl.

Deutschkatholischer Gottesdienst in der Stadtkirche,

Montag den 25., Vorm. 10 Uhr,

Herr Pfarrer Rauch aus Leipzig,

wobei Confirmation und Abendmahl stattfindet.

Die Lieder sind aus dem Merseburger Gesangbuch entnommen.

Kirchennachrichten von Merseburg.

Dom. Vacat.

Stadt. Geboren: dem Bürger und Tischlermstr. Schimpf Zwillingen-
finder; dem Bürger und Buchhalter Holzmüller eine Tochter. — Gestorben:
der einzige Sohn des Schneiders Fischer, 9 J. 7 M. 2 W. alt, erkrankt in
der Saale; die Ghefrau des Handarbeiters Seeling, im 44. J., an Verze-
rung; ein außerehel. Sohn, 4 M. alt, an Krämpfen.

Neumarkt. Getrauet: der Handarbeiter Groll mit G. Ch. Haring
von hier. — Gestorben: der Thierarzt Müller, 42 J. alt, an Brustkrankheit.

Altenburg. Getrauet: der Handarbeiter Becke mit Frau Marie
Erdmüthe verwittw. Hoyer geb. Schulze. — Gestorben: die Ghefrau des
Köchtmstr. Reichenbach, 66 J. alt, an Blutschlage.

Kirchennachrichten von Lützen: Mai.

Geboren: dem Bäckermstr. Enderß eine Tochter; dem Böttchermstr.
Sack Zwillinge; dem Handarbeiter Franke ein Sohn; dem Schneidermstr.
Barth ein Sohn; dem Riemermstr. Faust eine Tochter; dem Handarbeiter
Wintler eine Tochter; dem Korbmachermstr. Faust ein Sohn. — Gestor-
ben: der Deconom und Bürgermstr. Ernst Hartung, 74 J. 4 M. 1 T. alt,
an Lungenschwäche; der Deconom Ojang, 63 J. 6 M. alt, an Verzehrung.

Kirchennachrichten von Schkeuditz: Mai.

Geboren: dem Bürger und Schneidermstr. Hofmann ein Sohn; dem
Mühlknappen Schirmer eine Tochter (todtgeb.); dem Bürger und Hausbesitzer
Groschky ein Sohn; dem Bürger und Sattlermstr. Wolff eine Tochter; dem
Zimmergefallen Pönitz eine Tochter; dem Bürger und Wagnermstr. Gründ-
ling ein Sohn; dem Schneidermstr. Lehmann jun. ein Sohn; dem Glasermstr.
Louis Ferdinand Palm ein Sohn; dem Werkführer in der Papiermühle zu
Scherbitz Hertel Zwillinge (eine Tochter und ein Sohn); dem Bürger, Ma-
gelschmiedemstr. und Schenkwrth Zimmermann ein Sohn. — Getrauet:
der Einwohner Nießschmann von Kleinliebenau mit G. D. Schramm von hier;
der Schuhmachermstr. Schulze mit Jgfr. J. G. F. Schneider; der Einwoh-
ner Berthold mit J. G. F. Köfche; der Bürger und Hausbesitzer Möbis mit
Jgfr. J. A. Bödemann; der Bürger und Schuhmachermstr. Franz Meißner
von hier mit Jgfr. J. G. Schnabel von Werda. — Gestorben: die Ghe-
frau des Deconomie-Amtmanns Kalisch, im 53. J.; eine mehrl. Tochter,
im 4. Monat; der Klempnermstr. Lehmann, 34 J. alt; der Einwohner Böhm,
84. J. alt; ein Sohn des Einwohners Jetsch, im 2. J.; der Bürger und
Einwohner Glücker, im 70. J.; der Bahnmstr. bei der Magdeburg-Göthen-
Halle-Leipziger Eisenbahn Ulrich, im 47. J.; die hinterl. Wittve des Hut-
manns Thiele, im 68. J.; eine Tochter des Einwohners Meißner in Scher-
bitz, 20 J. alt.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung. Der Mühlenbesitzer Heberer
beabsichtigt in der Vordermühle der hiesigen Rischmühle ein-
nen amerikanischen Mahlgang nebst Spizmühle anzulegen.

Wir bringen dies Unternehmen in Gemäßheit der Vor-
schrift in §. 29. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom
17. Januar 1845 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit
der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen die neue
Anlage binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei uns
anzumelden. Merseburg, den 17. Juni 1849.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. Am 5. d. M. sind im Feld-
holze bei der Fasanerie, in einem Busche versteckt, folgende
Gegenstände gefunden worden:

1) ein braunes Tuch mit gelben Blumen, 2) ein Stück
blau und weißgestreiftes Bettzeug, 3) ein roth und
gelbstreiftes Tuch mit Rosinen, 4) ein Cigarrenkistchen
mit einer Parthie Cigarren, 5) ein Vorlegeschloß mit
Schlüssel, 6) zwei kleine Wachstöße in Pyramiden-
form, 7) ein Stück Bindfaden, 8) ein halbes Brod.
Aus besondern Umständen ist mit Sicherheit anzunehmen,
daß diese Gegenstände irgendwo gestohlen sind, und wahr-
scheinlich nicht zu einem, sondern zu verschiedenen Diebstählen
gehören.

Die Eigenthümer werden daher hierdurch aufgefordert,
sich bei uns zu melden und die Gegenstände in Augenschein
zu nehmen. Kosten erwachsen dadurch nicht.

Merseburg, den 18. Juni 1849.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. Es sind von uns eine Uhr und
eine Flinte, welche Gegenstände unten näher beschrieben sind,
als muthmaasslich gestohlen in Beschlag genommen worden.

Der Eigenthümer wolle sich im Polizeibüreau melden,
wo die Gegenstände auch in Augenschein genommen werden
können. Merseburg, den 19. Juni 1849.

Der Magistrat.

- 1) Eine gewöhnliche einfache Flinte mit Perkussion und
braunem Schafte; mit verzertem Kolbenholze und ei-
nem Traggiemen.
- 2) Eine zweigehäufige silberne Taschenuhr, das äußerste
Gehäuse lackirt, mit weißem Zifferblatte, römischen
Ziffern und gelben Weisern. Auf dem Zifferblatte
vorne oberhalb der Weiser steht Bielefeldt und unter-
halb derselben London.

Einkauf.

Horn aller Art, als: Rindschuhe, Pferdehufe und Hornabfälle; ingleichen Filzabfälle und wollene Haderu kauft
C. G. Gaudig in Leipzig.

Freiwilliger Feldgrundstücks-Verkauf in Merseburg. Sonnabend den 30. dieses Monats, Nachmittags 3 Uhr, bin ich gesonnen, die mir zugehörige, in Merseburger Stadtlur und zum größten Theile in der Gräfendorfer Marke gelegene, 8½ Acker haltende halbe Guse Feld mit darauf befindlicher Ernte, im Gasthose zum Thüringer Hof in Merseburg, meistbietend, unter den zuvor bekannt zu machenden Bedingungen, zu verkaufen, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.
 Dberbeuna, den 20. Juni 1849.

Tobias Hauptmann.

Wein-Auction in Halle a. d. S.

Dienstag den 3. Juli, Vormittags 10 Uhr, sollen im Hause Kl. Klaus- und Ulrichstraßen-Ecke Nr. 976. wegen Erbtheilung:

16 Eimer sehr guter rother S weißer Landwein meistbietend, gegen gleich baare Zahlung, verkauft werden.

J. S. Brandt,

Auct. Commissarius und gerichtlicher Taxator.

Sonntag den 1. Juli d. J. soll die diesjährige Obstnutzung in dem Garten des früher **Noss'schen** Guts zu **Günthersdorf** beim schwarzen Bär meistbietend verpachtet werden.

Ein freundliches Zimmer mit Kammer, ausmöblirt, steht vom 1. Juli an bei mir an einen einzelnen Herrn zu vermieten.

Auch ist bei mir ein ziemlich großes Firma, mit der Aufschrift Möbelmagazin von vergoldeten Buchstaben, billig zu verkaufen.

F. C. Wirth, Neumarkt Nr. 928.

Anzeige.

Der Unterzeichnete ist ermächtigt, für nachstehende Schiffe zu den billigsten Fahrpreisen Contracte unter Zusicherung der vollkommensten Sicherheit und Regelmäßigkeit der Fahrt, abzuschließen.

Nach Newyork:

am 1. Juli	Dreimaster Ceylon,	Capt. Custard.
= 8. =	=	Satisfaction, Capt. Scott.
= 15. =	=	Diamond, Capt. Clark.
= 1. Aug.	=	Frienas, Capt. Stern.
= 15. =	=	Harry, Capt. White.

Merseburg im Juni 1849.

Leopold Meißner.



Feine Danziger Tropfen,
 Essentia Amara,
 Alter ff. Jam. Rum,
 Arrac de Goa,
 Weißen Jam. Rum,

empfehl

Franz Schwarz Wittwe,
 Markt, „Stadt Berlin.“

D. Lehmanns card. Morfellen,
 verbessert als Präservativ gegen die Cholera,
 sind wieder frisch angekommen bei

Franz Schwarz Wittwe,
 Markt, „Stadt Berlin.“

Ein Familien-Logis nebst allem Zubehör steht von
 Michaeli ab anderweit zu vermieten, bei
Rheinwein, Stellmachermeister.
 Neumarkt vor Merseburg.

Tanz-Unterricht.

Ich beabsichtige während der Dauer der diesjährigen
 Theatersaison einen Lehrcursus für Körperbildung, so wie für
 die neuesten und modernsten Salontänze zu eröffnen und er-
 suche hierauf Reflectirende ergebenst, sich bald bei mir (auf'm
 Brühl Nr. 240.) zu melden. Mein Hauptaugenmerk ist
 auf Veredelung der körperlichen Haltung und Bewegung
 zu wirken.

Eduard Helmke,

Balletmeister und Hofstanzlehrer.

Von mehreren Seiten dazu veranlaßt, bin ich ge-
 sonnen, mit dem 1. Juli d. J. einen zweiten Cursus zu er-
 öffnen. Alle diejenigen, welche noch Theil zu nehmen wün-
 schen, wollen sich gefälligst beim Vohnkellner Hrn. Beyer, Dom,
 Engels Haus, bald melden. **Alberti, maitre de danse.**

Theater-Anzeige.

Freitag den 22. Juni 1849 in Merseburg:

Marie,

die Tochter des Regiments.

Romische Oper in 2 Akten nach dem Französischen der Herren
 Saint-Georges und Bayard, von Carl Galmick.
 Musik von Donizetti.

Sonntag den 24. Juni im Bade Lauchstädt:

Großes Gastspiel des Herrn Springer, Balletmeister
 vom Königl. Hoftheater in Stockholm.

Domi, der amerikanische Affe,

oder

der Kampf mit der Schlange.

Großes Melodrama in 4 Akten von Föld. Musik von
 A. Müller.

Domi, ein Affe. Herr Balletmeister Springer als Gast.

Einladung.

Sonntag den 24. Juni ladet zum Gesellschaftstänzchen
 bei **Weller in Löpitz** ganz ergebenst ein

Der Vorstand.

Das octroyirte Wahlgesetz.

Das Ministerium hat am 30. Mai ein Wahlgesetz für
 die 2. Kammer erlassen, zu dessen Veröffentlichung das hie-
 sige Kreisblatt bis jetzt nicht Raum gefunden zu haben
 scheint. *) In Nr. 49. des Kreisblatts werden jedoch die
 Kreisbewohner durch das Landrathsamt in Kenntniß gesetzt,
 daß die Wahlen der Wahlmänner am 17. Juli nach dem
 neuen Gesetz und Reglement vorgenommen werden sollen
 und daß diese ministeriellen Verordnungen nächstens im
 Amtsblatte erscheinen werden.

Da nur eine sehr geringe Zahl von Urwählern auf
 diese Art damit bekannt werden würde, so wollen wir es
 unternehmen die wesentlichsten Unterschiede zwischen dem oc-
 troyirten Wahlgesetz vom 30. Mai 1849 und dem vom 6.
 December 1848 herauszuheben und zu erläutern.

Das Wahlgesetz vom 6. December war ebenfalls ohne
 Zustimmung der Volksvertretung erlassen. Da es jedoch
 das allgemeine Stimmrecht für die 2. Kammer festhielt, so
 wählte das Volk nach diesem Gesetze ohne Protest und er-

*) Ein Auszug davon befindet sich in Nr. 46. d. Bl. **D. Red.**

kannte es dadurch an. Auch die 2. Kammer, welche aus unbeschränkter Wahl hervorgegangen, als Ausdruck des wahren Volkswillens gelten konnte, protestirte nicht dagegen. Dieses Gesetz besteht also so lange zu Recht und ist unantastbares Eigenthum des Volks, bis es auf gesetzlichem Wege abgeändert ist.

Das Wahlgesetz ist ein Theil der Verfassung und zur Abänderung derselben ist nach §. 106. der ordentliche Weg der Gesetzgebung erforderlich, das heißt: die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern. §. 105. der Verfassung gestattet zwar den Ministern, wenn die Kammern nicht versammelt sind, Verordnungen mit Gesetzeskraft in dringenden Fällen unter Verantwortlichkeit des ganzen Staatsministeriums zu erlassen, aber er gestattet ihnen nicht die Verfassung einseitig abzuändern. Das Gesetz, nach welchem wir also jetzt wählen sollen, besteht nicht zu Recht.

Nach dem bisherigen Wahlgesetz hatten alle unbescholtenen 24 Jahre alten Männer, welche seit 6 Monaten in der Gemeinde wohnen, gleiches Stimmrecht. Es folgt dies aus §. 4. der Verfassung, in welchem es heißt: „Alle Preußen sind vor dem Gesetz gleich.“ — Nach dem neuen Wahlgesetz vom 30. Mai d. J. werden jedoch die Urwähler nach der Summe der Steuern, welche sie zahlen, in 3 Klassen getheilt. Wenn z. B. in einem Wahlbezirke 600 Thaler Steuern gezahlt werden, so sollen die Höchstbesteuerten, welche zusammen 200 Thaler zahlen, einen Wahlmann wählen. Dann die Niedrigerbesteuerten den 2. und die Urwähler der letzten Steuerstufen, welche zusammen 200 Thaler Steuern aufbringen, den 3. So kommt es denn oft, daß in der ersten Klasse 6 bis 8 Urwähler schon einen Wahlmann zu wählen haben, während von 30 bis 40 der zweiten Klasse und 150 der dritten Klasse erst ein Wahlmann gewählt wird. Ja es giebt arme Gegenden, wo ein Fabrikant oder großer Grundbesitzer mehr als die Hälfte der Steuern des Wahlbezirks zahlt. Hier ernennet er also in der ersten Klasse den Wahlmann allein und wählt auch in der 2. noch mit.

Das ist kein Gesetz vor dem jeder gleich ist, es ist eine Verletzung des §. 4. der Verfassung. Dies ist keine gerechte Vertretung der Personen und ihrer Interessen, sondern eine Vertretung der Geldbeutel; keine Vertretung nach der Kopffzahl, sondern nach der Thalerzahl.

Wir halten diese willkürlichen Abänderungen des Wahlgesetzes für höchst gefährliche Eingriffe in die Rechte des Volkes. Jedoch erscheint uns noch viel nachtheiliger die Bestimmung der §§. 21. und 30.: „die Wahlen erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll,“ während unser bisheriges Wahlgesetz im Art. 10. sagt: „Die Wahl der Mitglieder der 2. Kammer erfolgt durch selbstgeschriebene Stimmzettel.“ —

Das Ministerium erklärt in seinen Motiven, daß durch diese Bestimmung „der so bedeutungsvolle Wahlact mit einem Schleier verhüllt würde, unter welchem alle die Bestrebungen, welche das Licht zu scheuen haben, sich verbergen können“ und „Auch in diesem Punkte darf dem Volke die Öffentlichkeit nicht länger vorenthalten bleiben.“ — Wir sind leider in beider Hinsicht ganz entgegengelegter Ansicht. In allen freien Ländern sind die Abstimmungen bei den Wahlen geheim, damit Niemand durch Furcht oder andere Rücksichten bewegt wird, gegen seine Ueberzeugung zu stimmen. Die Abstimmungen der Richter und der Geschwornen sind ebenfalls geheim, damit sie unabhängig ausfallen und von unserm jungen politischen Leben erwartet man die Stärke,

welche erforderlich ist, um bei öffentlicher Abstimmung, alle Rücksichten bei Seite setzend, nur seiner Ueberzeugung zu folgen. Wir sehen in der öffentlichen Abstimmung bei den Wahlen ein Mittel, die politische Gesinnung der Beamten und aller andern abhängigen Personen zu erforschen und das beste Mittel, um durch Einschüchterung auf die Abstimmung zu wirken, und wir schauern vor der Demoralisation der Massen, welche das Resultat davon sein muß. Wir sehen dadurch eine grenzenlose Macht in die Hände der herrschenden Partei gelegt. Die Entlassung vom Dienste, die Entziehung der Kundschaft und Arbeit sind Mittel, deren sich einflussreiche Personen schon seither zu politischen Zwecken bedienen und die jetzt in großem Maasstabe ausgeübt werden können, besonders da die dritte Abtheilung, in Gegenwart der ersten und zweiten, die zweite in Gegenwart der ersten Abtheilung stimmt, während die wenigen Personen der ersten Abtheilung nicht öffentlich, sondern für sich allein stimmen.

Die auf diese Art gewählte zweite Kammer würde nicht die Meinung des Volks, sondern nur die der mächtigen Partei vertreten und die Regierung würde nicht mit der wahren Volksvertretung berathen, sondern der Lüge und dem Scheinconstitucionalismus die Thüre öffnen.

Darum prüfe jeder genau, ob ihm die Kraft inwohnt, seine politische Meinung öffentlich zu bekennen, frei von Furcht oder Rücksicht, und wer sich nicht ganz stark fühlt, wird es als eine Pflicht gegen das Vaterland erkennen müssen, lieber sein Wahlrecht nicht auszuüben, als gegen seine Ueberzeugung zu stimmen.

Der §. 94. der Verfassung sagt: „Wenn eine der beiden Kammern aufgelöst ist, so müssen in einem Zeitraum von 40 Tagen die Wähler und von 60 Tagen nach der Auflösung die Kammern versammelt werden.“

Da die 2. Kammer am 27. April aufgelöst wurde, so hätte die neugewählte schon am 27. Juni zusammentreten müssen. Die Minister machten sich also auch hier einer Verfassungsverletzung schuldig, als sie dem Könige rathen, die Wahlen um 6 Wochen hinauszuschieben.

Sie sagen in ihrer Denkschrift vom 29. Mai zwar, daß sie mit voller Zuversicht die Verantwortlichkeit dafür übernehmen; aber wie sieht es denn mit dieser Verantwortlichkeit aus? Der §. 59. der Verfassung bestimmt zwar, daß die Minister wegen des Verbrechens der Verfassungsverletzung durch die Kammern angeklagt werden können, aber es existirt das verheißene Strafgesetz für dieselben noch gar nicht. Wenn also der höchste Gerichtshof sie auch schuldig fände, so könnte doch auf keine Strafe erkannt werden. Diese Verantwortlichkeit ist also bis jetzt ein leerer Schall; auch kann es den Ministern nicht schwer fallen, Kammern zu erhalten, die ihre Schritte gutheissen, wenn sie das Wahlgesetz nach Belieben verändern dürfen.

Wir haben die Besprechung über dies Gesetz eröffnet, weil es wünschenswerth ist, daß es recht vielseitig beleuchtet und die öffentliche Meinung darüber aufgeklärt werde. Es erscheint nicht nur nützlich, daß dies in diesen Blättern geschehe, sondern es würde auch sehr wünschenswerth sein, wenn bekannte Männer Zusammenkünfte veranstalteten, um zu einer Berathung über die zum 17. Juli ausgeschriebenen Wahlen Gelegenheit zu geben.



Bekanntmachungen für das nächste Stück sind bis Montag Abend gefälligst einzusenden.

Druck und Verlag von Kobigshens Erben. Redigirt von Carl Jurf in Merseburg.